

21. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2023/52, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen, Mitteilungsblatt 92. Stück 2009/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt 175. Stück 2022/2023, Nr. 235, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Wortfolge „aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten“ durch die Wortfolge „aus den Lehrveranstaltungen anerkannter in- und ausländischer Universitäten sowie anerkannter in- und ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen“ ersetzt.
2. In § 1 wird folgender Abs. 14 eingefügt:
„(14) Defensiones sind die letzten kommissionellen Prüfungen vor dem Abschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Masterstudiums, das als gemeinsames Studienprogramm gemäß § 54d UG oder gemeinsam eingerichtetes Studium gemäß § 54e UG angeboten wird, oder eines Doktoratsstudiums. Sie beinhalten die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit sowie eine Fachdiskussion zum wissenschaftlichen Umfeld der wissenschaftlichen Arbeit.“
3. In § 4 Abs. 7 lit. w. wird die Wortfolge „Bachelor- und“ gestrichen.
4. In § 4 Abs. 7 lit. x. wird die Wortfolge „Rigorosen und“ gestrichen.
5. In § 10 Abs. 8 Satz 1 lautet:
„Bei Neuerlassung sowie bei grundlegenden Änderungen eines Curriculums für ordentliche und außerordentliche Bachelor- und Masterstudien, ist dessen Entwurf zur Stellungnahme und Unterstützung an fachlich oder beruflich zuständige Einrichtungen außerhalb der Universität (insbesondere an die Wirtschaftskammer und die Industriellenvereinigung) sowie an mindestens je zwei Institutionen und Unternehmen auszusenden, die Interesse haben könnten, die Absolventinnen und Absolventen des betreffenden Studiums zu beschäftigen.“
6. § 18 Abs. 1 lautet:
„In Curricula für ordentliche und außerordentliche Bachelor- und Masterstudien können freie Wahlfächer im Ausmaß von höchstens 10 v.H. der Gesamtzahl an ECTS-Punkten des jeweiligen Studiums vorgesehen werden.“
7. Die Überschrift des § 28 lautet:
„Lehrveranstaltungsprüfungen“
8. In § 28 Abs. 1 entfällt die Gliederung „(1)“.
9. § 28 Abs. 2 entfällt.
10. Die Überschrift des § 29 lautet:
„Masterprüfungen und Defensiones“

11. *§ 29 Abs. 1 lautet:*
„(1) Die abschließende Prüfung eines ordentlichen oder außerordentlichen Masterstudiums, sofern es sich um kein gemeinsames Studienprogramm gemäß § 54d UG oder gemeinsam eingerichtetes Studium gemäß § 54e UG handelt, erfolgt in Form einer Masterprüfung. Die abschließende Prüfung eines ordentlichen oder außerordentlichen Masterstudiums, das als gemeinsames Studienprogramm gemäß § 54d UG oder gemeinsam eingerichtetes Studium gemäß § 54e UG angeboten wird, oder eines Doktoratsstudiums erfolgt in Form einer Defensio.“
12. *§ 29 Abs. 2 lautet:*
„(2) Das Studienrechtliche Organ hat den Prüfungssenat zur Abhaltung von Masterprüfungen und Defensiones mit Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierten Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand oder Privatdozentinnen und -dozenten zu besetzen.“
13. *In § 29 Abs. 3 wird die Wortfolge „Bachelor- und“ gestrichen und nach dem Wort „Masterprüfungen“ die Wortfolge „und Defensiones“ eingefügt.*
14. *§ 29 Abs. 5 lautet:*
„(5) Studierende sind berechtigt, sich zur Masterprüfung oder Defensio anzumelden, wenn sie die im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.“
15. *Es wird folgender § 29 Abs. 6 angefügt:*
„(6) Im Curriculum des jeweiligen Studiums können nähere Bestimmungen zu Masterprüfungen und Defensiones festgelegt werden.“
16. *§ 30 entfällt.*
17. *Die Überschrift des § 34 lautet:*
„Anmeldung zu und Abmeldung von Fachprüfungen, kommissionellen Gesamtprüfungen und Defensiones“
18. *§ 34 Abs. 1 Satz 1 lautet:*
„Soweit die Ablegung von Fachprüfungen, kommissionellen Gesamtprüfungen oder Defensiones vorgeschrieben ist, sind die Studierenden berechtigt, sich beim Studienrechtlichen Organ innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden.“
19. *In § 34 Abs. 6 wird die Wortfolge „Die Anmeldefristen für Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen“ durch die Wortfolge „Die Anmeldefristen für Fachprüfungen, kommissionelle Gesamtprüfungen und Defensiones“ ersetzt.*
20. *In § 35 Abs. 2 Satz 3 wird nach der Wortfolge „Ein Mitglied“ die Wortfolge „das nicht gleichzeitig Prüfer oder Prüferin sein darf,“ eingefügt.*
21. *In § 35 Abs. 2 wird folgender vierter Satz eingefügt:*
„Sind zwei Prüfer oder Prüferinnen demselben Lehrstuhl zugeordnet, muss der oder die Vorsitzende des Prüfungssenates einem anderen Lehrstuhl zugeordnet sein.“
22. *In § 35 Abs. 4 wird die Wortfolge „letzten Prüfung des Studiums“ durch die Wortfolge „Masterprüfung oder Defensio“ ersetzt.*
23. *In § 37 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:*
„(1a) Die positive Absolvierung einer Defensio ist mit „mit Auszeichnung bestanden“ oder „bestanden“ zu bewerten.“
24. *In § 37 wird nach Abs. 6 folgender Abs. 6a eingefügt:*
„Anlässlich des positiven Abschlusses eines Masterstudiums, das als gemeinsames Studienprogramm gemäß § 54d UG oder gemeinsam eingerichtetes Studium gemäß § 54e UG angeboten wird, ist für jedes Prüfungsfach eine Fachnote zu ermitteln. Die Gesamtheit aller absolvierten freien Wahlfächer gilt dabei als ein Prüfungsfach. Zur Bestimmung der Fachnoten wird zunächst der Mittelwert der um die ECTS-Punkte gewichteten Beurteilungen innerhalb des Prüfungsfachs errechnet und die Note durch Rundung dieses Mittelwerts bestimmt, wobei bei einem Nachkommateil von 0,5 abzurunden ist. Ist keine dieser Fachnoten schlechter als „gut“ und ist die Anzahl der auf „sehr gut“ lautenden Fachnoten mindestens so groß wie die Anzahl der auf „gut“ lautenden Fachnoten, lautet weiters die Beurteilung der abschließenden Defensio auf „mit Auszeichnung“

bestanden“ sowie die Beurteilung der Masterarbeit auf „sehr gut“, so wird für das gesamte Studium das Abschlussprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben. In den übrigen Fällen wird das Abschlussprädikat „bestanden“ vergeben.“

25. In § 38b Abs. 6 wird vor dem Wort „unzulässig“ die Wortfolge „unbeschadet von § 85 Abs. 2 UG“ eingefügt.

26. Es wird folgender § 38c eingefügt:

„Anerkennung anderer beruflicher oder außerberuflicher Qualifikationen

§ 38c. (1) Andere berufliche oder außerberufliche Qualifikationen im Sinne des § 78 Abs. 3 UG, die durch non-formales Lernen erworben wurden, sind nach Durchführung eines Validierungsverfahrens anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(2) Eine Anerkennung anderer beruflicher oder außerberuflicher Qualifikationen im Sinne des § 78 Abs. 3 UG, die durch informelles Lernen erworben wurden, ist nicht möglich.

(3) Die Anerkennung anderer beruflicher und außerberuflicher Qualifikationen im Sinne des Abs. 1 ist auf das interdisziplinäre Masterstudium Safety and Disaster Management, MBl. 171. Stück, 2022/23, Nr. 231 idgF, beschränkt.

(4) Die Universität kann absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Anerkennungen von Prüfungen im Sinne des Abs. 1 sowie § 38b Abs. 1 sind jedoch auf ein Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten beschränkt.

(5) § 38b Abs. 3 gilt für die Anerkennung anderer beruflicher oder außerberuflicher Qualifikationen sinngemäß.“

27. Es wird folgender § 38d eingefügt:

„Validierungsverfahren

§ 38d. (1) Ein Antrag auf Anerkennung anderer beruflicher oder außerberuflicher Qualifikationen im Sinne des § 38c Abs. 1 setzt die Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens voraus. Dieses umfasst ein verpflichtendes Beratungsgespräch, insbesondere zu den Voraussetzungen des § 38c Abs. 1, sowie die Identifizierung und Dokumentation der zu validierenden Lernergebnisse. Nähere Bestimmungen können in einer Richtlinie des Studienrechtlichen Organs vorgesehen werden.

(2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die Qualifikationen im Sinne des § 38c Abs. 1 durch geeignete Unterlagen (z.B. Zeugnisse, Zertifikate, Stundenplan, Kompetenzportfolio,...) nachzuweisen. Die Bestätigung über die Durchführung des Vorprüfungsverfahrens ist dem Antrag beizulegen. Sind die angeführten Kompetenzen (Lernergebnisse) anhand der vorgelegten Unterlagen nicht ausreichend feststellbar, kann das Studienrechtliche Organ die Durchführung eines Validierungsgesprächs durch eine fachlich geeignete Person anordnen. Nähere Bestimmungen können in einer Richtlinie des Studienrechtlichen Organs vorgesehen werden.“

28. In § 49 wird folgender Abs. 23 angefügt:

„(23) § 1 Abs. 3, § 10 Abs. 8, § 38b Abs. 6, § 38c, § 38d und § 49 Abs. 23 in der Fassung des Mitteilungsblattes 17. Stück 2023/2024, Nr. 21, treten mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. § 1 Abs. 14, § 4 Abs. 7 lit. w. und x., § 18 Abs. 1, § 28, § 29, § 30, § 34 Abs. 1 und 6, § 35 Abs. 2 und 4 sowie § 37 Abs. 1a und 6a in der Fassung des Mitteilungsblattes 17. Stück 2023/2024, Nr. 21, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.“

Für den Senat:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Christian Mitterer

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing. E.h. Peter Moser

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.